

Statut der Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats, beschlossen vom Delegiertentag am 27.10.2000, geändert mit Beschluss vom 20.02.2006

1. Organisation

- 1.1. Die Österreichische Notariatskammer richtet für Streitigkeiten aller Art die Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats als kostengünstige und effiziente Alternative zu gerichtlichen Auseinandersetzungen ein. Sie wird von einem Notar oder Notar in Ruhe geleitet (Präsident der Schlichtungsstelle), der vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer ernannt und abberufen wird. Der Präsident der Schlichtungsstelle vertritt diese nach außen. Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen.
- 1.2. Die administrative Abwicklung der Schlichtungsverfahren und die Abwicklung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Schlichtungsstelle erfolgt durch die ÖGIZIN GmbH.
- 1.2. Die Schlichtungsstelle ist für alle vergleichsfähigen Rechtsstreitigkeiten zuständig. Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen einen Notar oder Notariatskandidaten im Zusammenhang mit deren Amtstätigkeit, ebenso Ansprüche gegen Bedienstete eines Notars.
- 1.4. Die Österreichische Notariatskammer haftet nur für Schäden, die von der Schlichtungsstelle oder den Schlichtern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Der Vertrag über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird ausschließlich zwischen den Parteien einerseits und der Schlichtungsstelle andererseits abgeschlossen, er kommt gegenüber dem (den) Antragsteller(n) mit der Annahme des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch die Schlichtungsstelle und gegenüber dem (den) anderen Beteiligten mit Eingang der Einverständniserklärung (Punkt 2.2) bei der Schlichtungsstelle zustande. Zwischen den Parteien und den Schlichtern bestehen keine vertraglichen Beziehungen.
- 1.5. Niemand hat gegenüber der Schlichtungsstelle Anspruch auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Lehnt die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Für den Vertrag über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gelten die Bestimmungen dieses Statuts. Das Statut ist jedem Antragsteller mit der Annahme des Antrags, den übrigen Parteien mit der ersten Zustellung auszuhändigen.
- 1.6. entfällt
- 1.7. Die Notariatskammern benennen die Schlichter aus dem Kreis der Mitglieder ihres Kollegiums. Der Präsident führt die Liste der Schlichter und bestimmt die Schlichter für die einzelnen Schlichtungsverfahren. Ein Schlichter ist auf seinen Antrag aus der Liste zu streichen. Gegen seinen Willen kann eine Streichung nur aus wichtigem Grund erfolgen. In diesem Fall sind vor der Streichung aus der Liste der Schlichter und die zuständige Notariatskammer zu hören.
- 1.8. Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Einlangen der Einverständniserklärung des anderen Beteiligten (Punkt 2.2) bei der Schlichtungsstelle. Bei mehr als einem anderen



Beteiligten beginnt das Schlichtungsverfahren mit dem Einlangen der letzten aller Einverständniserklärungen.

- 1.9. Für Ansprüche, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren und binnen vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung der Schlichtungsstelle über den Ausgang des Verfahrens bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht geltend gemacht werden, verzichten die Parteien auf die Einrede, dass hinsichtlich dieser Ansprüche im Zeitraum vom Beginn des Schlichtungsverfahrens bis zum Ablauf der 4-Wochen-Frist Verjährung eingetreten sei.
- 1.10. Auch als Schlichter hat der Notar (Notariatskandidat) die Bestimmungen der Notariatsordnung und aller anderen Berufsvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit.
- 1.11. Jedermann kann in die Liste der Schlichter Einsicht nehmen.
- 1.12. Die Österreichische Notariatskammer kann bestimmen, welche Qualifikationen ein Notar oder Notariatskandidat haben muss, um in die Liste der Schlichter aufgenommen zu werden. Sie kann für Schlichter auch verbindliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorschreiben.

2. Verfahrensvorschriften

- 2.1 Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Anträge können direkt bei der Schlichtungsstelle oder bei einer der Notariatskammern schriftlich eingebracht werden. Die Notariatskammern leiten die Anträge unverzüglich an die Schlichtungsstelle weiter. Die Schlichter werden regelmäßig als Einzelschlichter tätig. Kollegialorgane können auf begründeten Antrag der Parteien eingesetzt werden. Im Fall der Annahme des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens teilt die Schlichtungsstelle dies dem Antragsteller schriftlich mit und gibt ihm den vom Präsidenten der Schlichtungsstelle bestimmten Schlichter bekannt. Bei der Bestimmung des Schlichters ist auf den voraussichtlichen Ort des Verfahrens Rücksicht zu nehmen, im übrigen ist darauf zu achten, dass die Schlichter der Reihe nach möglichst gleichmäßig herangezogen werden. Die Schlichtungsstelle kann die Annahme eines Antrags vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen.
- 2.2. Sobald ein Schlichtungsantrag angenommen und ein etwa geforderter Kostenvorschuss eingegangen ist, veranlasst die Schlichtungsstelle mittels eingeschriebenem Brief die Zustellung an den (die) anderen Beteiligten mit der Aufforderung, binnen 4 Wochen ab Zustellung schriftlich bekannt zu geben, ob er (sie) mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden ist (sind). In der Folge bestimmt der Schlichter die Form der Zustellungen.
- 2.3. Die Parteien können einvernehmlich einen anderen Schlichter aus der Reihe der in die Schlichterliste eingetragenen Schlichter anstelle des bestimmten Schlichters bestimmen. Jede Partei kann einmal, auch ohne Angabe von Gründen, den bestimmten Schlichter ablehnen. Jede weitere Ablehnung führt zur Beendigung des Verfahrens.
- 2.4. Der Schlichter bestimmt den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Schlichtungsstelle unterstützt den Schlichter und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Der Schlichter führt über das von ihm durchgeführte Verfahren Aufzeichnungen. Die Verfahrensparteien und die Schlichtungsstelle haben das Recht der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen und das Recht, Abschriften daraus zu begehren.
- 2.5. Parteien können sich im Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hat eine Partei einen Notar oder Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt, so erfolgen Zustellungen nur an ihn. Im übrigen erfolgen Zustellungen und Ladungen nur an die Partei selbst. Der Schlichter kann bestimmen, dass Verhandlungen nur stattfinden, wenn auch die Partei selbst anwesend ist.

- 2.6. Der Schlichter bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Er soll auf übereinstimmende Wünsche der Parteien Rücksicht nehmen.
- 2.7. Das Schlichtungsverfahren wird beendet durch:
- a) Einigung der Parteien;
 - b) Erklärung auch nur einer Partei, dass sie das Schlichtungsverfahren nicht mehr fortsetzen will;
 - c) Erklärung des Schlichters, dass er das Verfahren nicht mehr fortsetzt;
 - d) mehrmalige Ablehnung des Schlichters gemäß 2.3;
 - e) Ableben einer Partei;
 - f) Verlust der Prozessfähigkeit einer Partei.
- Die Einigung der Parteien gemäß lit. a) und die Erklärungen der Parteien bzw. des Schlichters gemäß lit. b) und c) sind in den über das Verfahren zu führenden Aufzeichnungen des Schlichters festzuhalten und von den Parteien und dem Schlichter zu unterfertigen.
- 2.8. Einigen sich die Parteien in einem Schlichtungsverfahren, so ist der Schlichter, der Notar oder Notarsubstitut ist, berechtigt, die Einigung zu beurkunden. Er hat aber darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Urkundenerrichtung gesondert anfallen.
- 2.9. Der Schlichter bestimmt den Zeitpunkt, in dem ein Schlichtungsverfahren gescheitert ist und teilt dies der Schlichtungsstelle unverzüglich mit. Die Schlichtungsstelle stellt hierüber auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung aus.

3. Kosten

- 3.1. Die Schlichtungsstelle erhebt Kosten nach Maßgabe der von der Österreichischen Notariatskammer aufgestellten Gebührenordnung, die ebenso zu veröffentlichen ist, wie dieses Statut.
- 3.2. Mangels anders lautender Vereinbarung der Parteien im Schlichtungsverfahren hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen der in der Gebührenordnung vorgesehenen Frist, ist die Schlichtungsstelle berechtigt, die Kosten (zuzüglich Zinsen und Vertretungskosten) gegenüber allen Parteien des Schlichtungsverfahrens als Gesamtschuldner gerichtlich geltend zu machen.
- 3.3. Sollen Sachverständige oder gerichtlich zertifizierte Dolmetscher dem Verfahren beigezogen werden, so haben die Parteien zur Deckung der voraussichtlichen Kosten einen Kostenvorschuss zu erlegen.
- 3.4. Die Kosten fließen der ÖGIZIN GmbH zu, die daraus die Aufwendungen der Schlichtungsstelle deckt und insbesondere Honorare und Barauslagen der Schlichter bezahlt.

4. In-Kraft-Treten

- 4.1. Dieses Statut wird in der Wiener Zeitung und in der Österreichischen Notariatszeitung kundgemacht.
- 4.2. Das Statut in der vorliegenden Fassung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Stand Juni 2006

